



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 24. MAI 2017

NR. 20

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Meitze 240

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes Hainholz 240

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf 242

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen 242

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt 244

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß
§ 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Der Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“, Buchensahl 14, 30916 Isernhagen, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umgestaltung der Hengstbeeke (Gew. II. Ordnung) als Raugerinne mit Beckenstruktur in Wedemark, Gemarkung Meitze, Flur 2, Flurstück 352/4, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a S. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 15.05.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dallmann

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die
förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanie-
rungsgebietes Hainholz**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Mit Beschluss vom 08.11.2001 (ortsüblich bekannt gemacht am 05.12.2001) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen. Diese Satzung ist mit Beschluss vom 19.01.2006 (ortsüblich bekannt gemacht am 16.02.2006) durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover für Teile des Sanierungsgebietes Hainholz aufgehoben worden. Mit Beschluss vom 17.06.2010 (ortsüblich bekannt gemacht am 28.10.2010) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover das Sanierungsgebiet Hainholz im Norden erweitert.
2. Das Sanierungsgebiet Hainholz wird nun um Teilflächen der Fenskestraße (Flurstück 57/90, Flur 4, Gemarkung Hainholz) der Melanchthonstraße (Flurstück 33/3, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald) und des Moorkamp (Flurstück 17/4, Flur 7, Gemarkung Hainholz) sowie der an die Melanchthonstraße nördlich angrenzenden Flurstücke wie folgt erweitert:

Von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 35, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstraße 9) - eine Teilfläche des Flurstücks 22/5, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald einschließlich - nach Süden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 134/3, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Melanchthonstraße 6). An der Nordseite dieses Flurstücks weiter entlang der Nordseiten der Flurstücke 132/17, 132/16, 132/18 - alle Flur 4, Gemarkung Hainholz - (Melanchthonstr. 4F, 4E, 4D) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 65/13, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Melanchthonstr. 4C). Von dort Richtung Nordwesten entlang der bisherigen Grenze des Sanierungsgebietes am Flurstück 57/36, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Ostgrenze der Freifläche Fenskestraße) bis zum Berührungspunkt mit den Flurstücken 57/90, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Fenskestraße) und 33/3, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstraße). In direkter Verbindung zur Südspitze des Flurstück 52/8, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Fenskestraße 21), an der Grundstücksgrenze nach Norden bis Höhe östliche Gebäudeecke der Fenskestr. 21, von dort direkte Verbindung nach Südosten zum Flurstück 49/, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstr. 1). In Richtung Osten die Flurstücke 49, 39, 38, 36/1, 35, 34 - alle Flur 25, Gemarkung Vahrenwald - (Melanchthonstraße 1, 3, 7, 9).

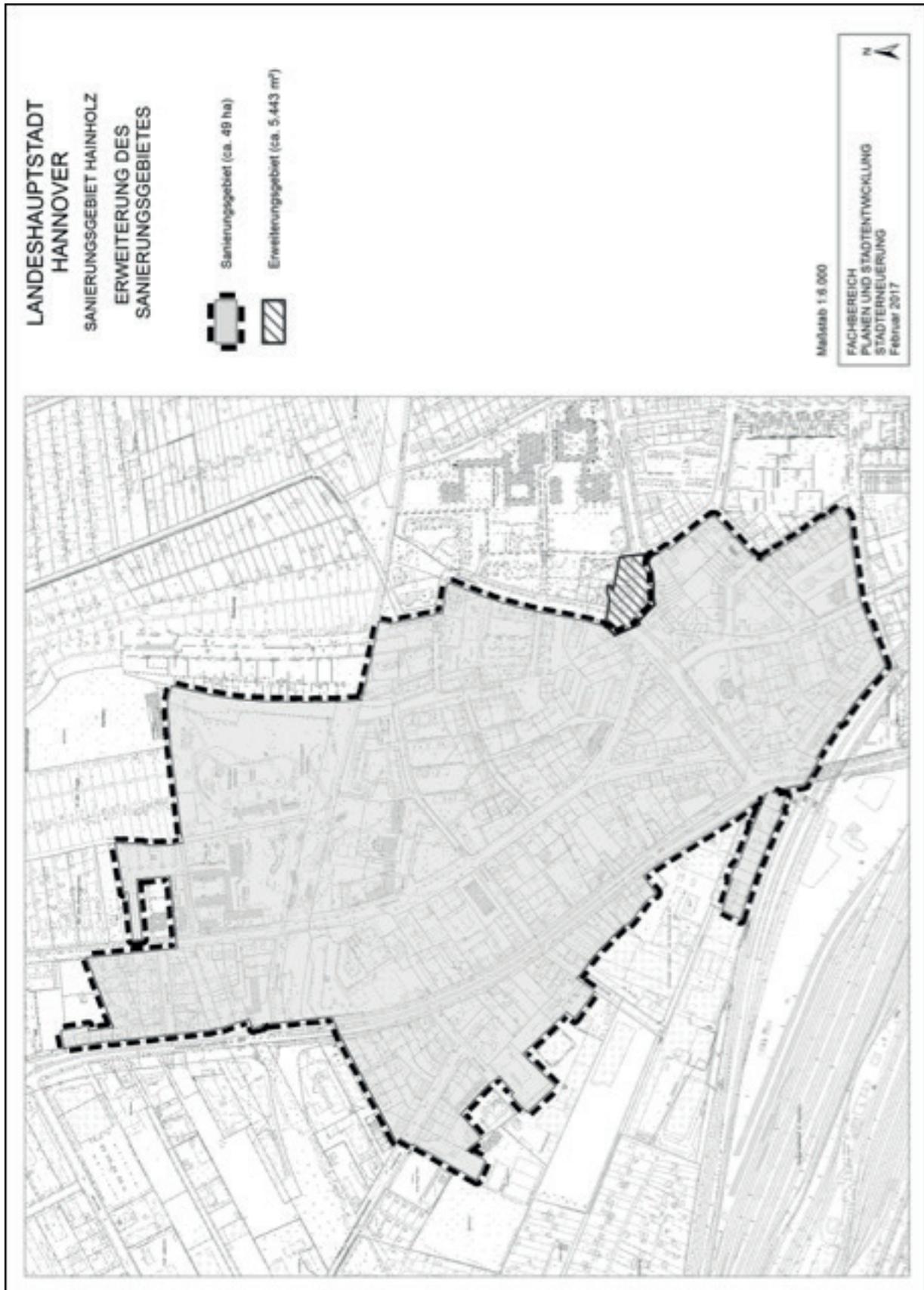
3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Sachgebietes Stadterneuerung der Landeshauptstadt Hannover vom 06.02.2017 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 705, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 06.02.2017 abgegrenzten Flächen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 03.05.2017

Schostok
Oberbürgermeister



61.41 / 06.02.2017

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Friederikenstraße 43 bis 43 b: 180,50 Euro
je Platz und Monat

Friederikenstraße 29: 707,95 Euro
pro Platz und Monat

Am Kieswerk (Sorgenser Dreieck): 279,00 Euro
pro Platz und Monat (Einzelbelegung)

1.455,00 Euro
pro Wohneinheit und Monat (Familienbelegung)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Burgdorf, den 11.05.2017

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Baxmann

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen am 06.02.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | a) Reihengrabstelle: für 30 Jahre: | 375,00 € |
| | b) Rasenreihengrabstelle: für 30 Jahre | 975,00 € |
| | c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre | 112,50 € |
| 2. | a) Wahlgrabstelle: für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 540,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 18,00 € |
| 3. | a) Urnenrasenreihengrabstelle für 20 Jahre: | 750,00 € |
| | b) Urnenreihengrabstelle für 20 Jahre: | 270,00 € |
| 4. | a) Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre: | 360,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 18,00 € |
| 5. | a) Urnenbaumreihengrabstelle für 20 Jahre: | 750,00 € |
| | b) Urnenbaumwahlgrabstelle für 20 Jahre: Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 780,00 €
39,00 € |
| 6. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| | a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 7. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 2a, 2c, 4a oder 5a zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 60,00 €

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal 25,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapellen für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapellen auf den Friedhöfen Jeinsen und Vardegötzen wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 29 Abs. 1 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 150,00 €

Für die Kühlkammer in Jeinsen: 70,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Friedhöfe Jeinsen und Vardegötzen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2018 in Höhe von: 9,50 € je Grabstelle erhoben.

Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Jeinsen, 06.02.2017

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
Eggert Ermer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 13.04.2017

L. S. Der Kirchenkreisvorstand:
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum für den Friedhof in Schliekum am 06.02.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	a) Reihengrabstelle für 30 Jahre:	375,00 €
	b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre	975,00 €
	c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre	160,00 €
2.	a) Wahlgrabstelle für 30 Jahre - je Grabstelle - :	540,00 €
	b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	18,00 €
3	a) Urnenrasenreihengrabstelle für 20 Jahre:	750,00 €
	b) Urnenreihengrabstelle für 20 Jahre:	270,00 €
4	a) Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre:	360,00 €
	b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	18,00 €
6.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:	
	a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
7.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 2a oder 4a zu entrichten.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines
Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung
beim stehenden Grabmal 55,00 €

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines
Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung
beim liegenden Grabmal 35,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen
Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Ge-
nehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung
tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung
vom 04.04.2013 außer Kraft.

Schliekum, 06.02.2017

Der Kapellenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
Freyer Janas

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5
der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich geneh-
migt.

Pattensen, 13.04.2017

L. S. Der Kirchenkreisvorstand:
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
